

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 08.12.2020, zuletzt geändert in der Fassung vom 15.11.2021**



Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 9, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des 2. Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung am 04.10.2022 diese Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 9**

**Veranlagung und Fälligkeit**

Der § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind jeweils am 15. Februar, 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember Abschlagszahlungen zu leisten.  
Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch den Verband nach der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge festgesetzt.  
Sofern für den vorangegangenen Erhebungszeitraum keine verbrauchten Wassermengen vorliegen, wird die Höhe der Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Gebührenschuld geschätzt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalisierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.

**Artikel II**

**In- Kraft- Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt:

Wittstock, den 04.10.2022

  
Gehrman  
Verbandsvorsteher

